

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di,Do,Fr, 7.30-12.00,Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteienverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herrn und Frau
Franz und Margit Lanzenlechner

Mitterschildbach 3
3232 Bischofstetten

Beilagen

9-N-8570/3

-

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381	Datum
-	Mödlagl	DW 31	3. September 1986

Betrifft

Lanzenlechner Franz und Margit, Stieleiche in der KG und Gemeinde Bischofstetten, Erklärung zum Naturdenkmal, Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die auf Parzelle 2117/2, KG Bischofstetten stockende Stieleiche zum Naturdenkmal. Dieser Baum darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Es besteht jedoch kein Einwand, tiefer wachsende Äste erforderlichenfalls zu entfernen, um die maschinelle Bewirtschaftung des angrenzenden Ackers auch unterhalb der Baumkrone im bisherigen Umfang zu ermöglichen.

Gleiches gilt auch für die unmittelbar am Baum vorbeiführende Landesstraße 5301. Es ist aus Sicherheitsgründen für den öffentlichen Verkehr erforderlich, daß allmählich tiefer wachsende Äste freigeschnitten werden, damit eine ständig lichte Höhe von 4,50 Meter gewährleistet ist.

Rechtsgrundlagen

§ 9 und § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI.Nr. 5500-3.

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal erfolgte auf Antrag der Frau Dipl.Ing. Eva Rathmayer sowie nach der gutächtlichen Stellungnahme des Naturschutz- und Forstsachverständigen. Die Grundeigentümer haben ihr Einverständnis zur bezüglichen behördlichen Entscheidung gegeben.

Hinsichtlich des Freischneidens der tiefer wachsenden Äste sagt das Gutachten schlüssig aus, daß dieser Eingriff keinesfalls die Vitalität des Baumes beeinträchtigt und auch zu keiner Veränderung oder Zerstörung des gegenständlichen Naturdenkmals führt.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,-.

Ergeht an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach nach Rechtskraft des Bescheides);
2. die NÖ Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich Minoritenplatz 8, 1014 Wien;
3. den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Bischofstetten;
4. das Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten;
5. die Abteilung 14 im Hause;
6. Frau Dipl.Ing. Eva Rathmayer, NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14, 1037 Wien.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Lenz)

Dieser Bescheid ist mit 24.9.1936
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 4. Nov. 1936



